

BGer 8C 421/2010 vom 9. August 2010

Bundesgericht, 2010-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_421_2010

FR: TF 8C 421/2010 du 9 août 2010

IT: TF 8C 421/2010 del 9 agosto 2010

Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente, Integritätsentschädigung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 09.08.2010 8C 421/2010 (8C_421/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 09.08.2010 8C 421/2010 (8C_421/2010) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 09.08.2010 8C 421/2010 (8C_421/2010)

Unfallversicherung (Invalidenrente, Integritätsentschädigung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_421/2010

Urteil vom 9. August 2010 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung, Präsident, Bundesrichter Frésard, Bundesrichterin Niquille, Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte K._____, vertreten durch Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),

Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung

(Invalidenrente, Integritätsentschädigung), Beschwerde gegen den Entscheid des

Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 31. März 2010. In Erwägung, dass

K._____, geboren 1956, am 16. August 2004 einen Arbeitsunfall erlitt, für den die

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die gesetzlichen Leistungen erbrachte,

dass die SUVA dem Versicherten nach Vornahme umfangreicher Abklärungen mit

Verfügung vom 13. Mai 2009 ab 1. Januar 2009 eine Invalidenrente bei einer

Erwerbseinbusse von 20 % und eine Integritätsentschädigung bei einer Integritätseinbusse

von 15 % zusprach, was mit Einspracheentscheid vom 3. Juli 2009 bestätigt wurde, dass das

Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau eine dagegen erhobene Beschwerde abwies

(Entscheid vom 31. März 2010), dass K._____ mit Eingabe vom 14. Mai 2010 an das

Bundesgericht Beschwerde führen lässt mit den Anträgen, in Abänderung des

angefochtenen Entscheides seien ihm "eine Invaliditätsrente von bis zu 60 % sowie eine

Integritätsentschädigung von bis zu 40 % auszurichten"; "eventualiter sei ein weiteres

unabhängiges Gutachten einzuholen und der Fallabschluss sei unter Weiterausrichtung des

Taggeldes zu verschieben"; sodann sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen,

dass mit Verfügung vom 21. Juni 2010 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zufolge

Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen wurde, wobei K._____ in der Folge den

vom Gericht einverlangten Kostenvorschuss geleistet hat, dass Vorinstanz und

Beschwerdegegnerin die zur Beurteilung der Ansprüche auf Invalidenrente und

Integritätsentschädigung der Unfallversicherung massgeblichen Grundlagen sowie die

diesbezügliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt haben (Art. 109 Abs. 3 BGG), dass

das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid gestützt auf die Akten ausführlich

dargelegt hat, weshalb dem Beschwerdeführer auf Grund des umfassend abgeklärten

medizinischen Sachverhalts leichte Arbeiten (ohne Heben und Tragen von Gewichten von

über 5-10 kg über Schulterhöhe) ganztägig zumutbar sind, so dass sich die von der Beschwerdegegnerin - nebst einer Integritätsentschädigung von 15 % - anhand eines Einkommensvergleichs ab 1. Januar 2009 zugesprochene Invalidenrente von 20 % als rechtens erweist, dass die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Einwände, mit welchen sich Vorinstanz und Beschwerdegegnerin - soweit wesentlich - bereits zutreffend auseinandergesetzt haben, an dieser Beurteilung nichts zu ändern vermögen, dass auch die in der Beschwerde eventualiter beantragte weitere Begutachtung zu keinem andern Ergebnis führen würde, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 127 V 491 E. 1b S. 494 mit Hinweisen; s.a. BGE 131 I 153 E. 3 S. 157 mit weiteren Hinweisen), dass im Übrigen auch dem Eventualbegehren des Beschwerdeführers um Verschiebung des Fallabschlusses nicht entsprochen werden kann, weil insoweit von "vorschnelle(n), und also unzeitig(en) Entscheiden der Vorinstanzen" bzw. einem "plötzlich - einfach so - (erfolgten Fallabschluss)" nicht die Rede sein kann, dass schliesslich auch aus dem nachträglich eingereichten - und grundsätzlich unzulässigen (Art. 99 Abs. 1 BGG) - Zeugnis des Dr. R. _____ vom 12. Mai 2010 nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden kann, zumal es die umfassenden und schlüssigen Abklärungsergebnisse nicht zu entkräften vermag, dass demzufolge auf die Entscheide der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG), dass die offensichtlich unbegründete Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung - zu erledigen ist und die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. August 2010 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:
Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.